

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Kennzeichen
I/AV-DP-94-9/68

Bezug	Bearbeiter	Telefon	Datum
	MMag. Kodric	2109	
	Mag. Kirchner	2166	- 12. April 1994

Betrifft
NÖ Landes-Personalvertretungsgesetz - Novelle; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 13. APR. 1994 Ltg. 130/L-12 ✓ - Aussch.

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Eine bereits in den Jahren 1992/93 in Begutachtung gewesene Novelle zur EWR-Anpassung sowie Aktualisierung von Zitaten im NÖ Landes-Personalvertretungsgesetz, LGBl. 2001, wurde dem Landtag bereits in der XIII. Gesetzgebungsperiode als Regierungsvorlage übermittelt. Sie wird nunmehr mit der seitens der Zentralpersonalvertretung angeregten Verlängerung der Funktionsperiode der Mitglieder der Dienststellenpersonalvertretungen und der Zentralpersonalvertretung sowie Einführung eines amtlichen Stimmzettels für die oben angeführten Mitglieder in einer Novelle zusammengefaßt.

Zu den Kosten:

Aus den bisherigen Erfahrungen bei der Durchführung der Personalvertretungswahlen im Bereich der Landeslehrer betragen die Kosten zur Herstellung von je 1.000 Stück amtlicher Stimmzettel S 400,--. Im Hinblick auf die Zahl der Wahlberechtigten bei der Wahl der Dienststellenpersonalvertretungen und der Zentralpersonalvertretung ist daher mit Mehrkosten in Höhe von S 12.000,-- (pro Wahltermin) zu rechnen.

Zu Art. I Z. 1, 2, 4, 6, 9 und 10 (§ 1 Abs. 2 lit. a, § 1 Abs. 2 lit. b, § 11 Abs. 3, § 13 Abs. 2 lit. 1, § 28 Abs. 3, § 29):

Die Novelle soll zum Anlaß genommen werden, die statische Verweisung auf einige Bundesgesetze durch Anführen der jeweils letzten Novelle dieser Gesetze zu aktualisieren (Z. 1, 2, 6 und 10) sowie der Neuerlassung der NÖ Landtagswahlordnung (Z. 4) und der Wiederverlautbarung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes durch Korrektur der entsprechenden Zitate Rechnung zu tragen (Z. 9).

Zu Art. I Z.3 (§ 11 Abs. 1 erster Satz):

Die Funktionsperiode der Mitglieder der Dienststellenpersonalvertretungen und der Zentralpersonalvertretung wird (in Anlehnung an die Gesetzgebungsperiode des NÖ Landtages) von vier auf fünf Jahre verlängert. Eine derartige Gleichschaltung ist etwa auch im Bundesland Oberösterreich gegeben.

Zu Art. I Z.5 (§ 11 Abs. 4):

Im § 11 Abs.4 wird das passive Wahlrecht auf Bedienstete mit österreichischer Staatsbürgerschaft eingeschränkt. Dies widerspricht den Bestimmungen des EWR-Vertrages insoweit, als als Ausfluß des Grundsatzes der Freizügigkeit der Arbeitnehmer diesen - soferne sie die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzen und im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates beschäftigt sind - auch das Recht auf Wählbarkeit zu den Organen der Arbeitnehmervertretung zusteht. Dem diesbezüglichen Anpassungsbedarf soll durch die gegenständliche Novelle Rechnung getragen werden.

Zu Art. I Z.7 (§ 18 Abs. 12 zweiter Satz):

In Anlehnung an das Bundes-Personalvertretungsgesetz bzw. das Arbeitsverfassungsgesetz wird ein amtlicher Stimmzettel eingeführt.

Zu Art. I Z.8 (§ 18 Abs. 20):

Im Hinblick auf die durch die Einführung eines amtlichen Stimmzettels erforderlichen Änderungen der NÖ Landes-Personalvertretungswahlordnung ist die diesbezügliche Verordnungsermächtigung zu präzisieren.

Zu Artikel II

Durch die Übergangsbestimmung soll sichergestellt werden, daß die Funktionsperiode in der Dauer von nunmehr fünf Jahren erstmals für die im Herbst dieses Jahres stattfindende Personalvertretungswahl gelten soll.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage einer Novelle zum NÖ Landes-Personalvertretungsgesetz der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Pröll', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.